

Turn- und Sport-Vereinigung Burgdorf e.V.



Abteilungen:

Badminton, Fußball, Handball,
Leichtathletik, Schach, Schwimmen, Ski,
Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 13. Januar 1946 in Burgdorf/Han. gegründete Sportverein führt den Namen
„Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e. V.“

Der Verein führt die Tradition folgender Vereine fort:

Männer-Turn-Verein von 1849;	Sport-Verein „Viktoria“ 07
Freie Turnerschaft;	Schwimm-Verein von 1922
Tennis-Klub „Grün-Gelb“ von 1926;	Boxfreunde von 1927

Er hat seinen Sitz in Burgdorf. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der entsprechenden Fachverbände. Er ist beim Amtsgericht Hildesheim in das Vereinsregister unter der Nr. 120007 eingetragen.

§ 2

Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung der Leibesübungen; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Der Verein ist in Abteilungen untergliedert, die im Sinne des § 2 eine Sportart betreiben.

§ 4

Folgende Mittel stehen dem Verein zur Durchführung des in § 2 gedachten Zweckes zu Verfügung:

- Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zuwendungen
- Eintrittsgelder bei Veranstaltungen
- Eigene oder durch Dritte zur Verfügung gestellte Turnhallen, Sportplätze, Badeanstalten, Tennisplätze, deren Einrichtungen und Geräte.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Abteilungsleiter und Vorstandsmitglieder der Abteilungen - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Der Verein unterscheidet zwischen

- jugendlichen Mitgliedern,
- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6

Als jugendliche Mitglieder zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 7

Als ordentliche Mitglieder zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und seine sportlichen Aufgaben verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes nach den Bestimmungen der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, aber nicht ihre Pflichten und sind insbesondere von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muß ein schriftliches Aufnahmeersuchen an den Verein gerichtet werden. Bei Jugendlichen bedarf das Aufnahmeersuchen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Antragsteller haben sich einer bestimmten Abteilung des Vereins anzuschließen. Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben.

Über das Aufnahmeersuchen entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung. Verfällt das Aufnahmeersuchen der Ablehnung, so kann der Vorstand dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntgeben, er ist aber dazu nicht verpflichtet.

§ 10

Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen der Satzung und den Bestimmungen der §§ 21 – 78 BGB. Es hat sich im Sinne des § 2 der Satzung dem Verein zur Verfügung zu stellen und das in seinen Kräften Stehende zu tun, das Ansehen und den sportlichen Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern. Es ist zur Teilnahme an den Hauptversammlungen verpflichtet.

§ 11

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Für Ehrenmitglieder gilt § 8 der Satzung. Jugendlichen ist der monatliche Beitrag in einem dem Verein finanziell möglichen Rahmen zu ermäßigen, wobei den Aufwendungen des Vereins für die Jugendarbeit aber Rechnung getragen werden muß.

Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder des Vereins, so kann der Beitrag für diese im Verhältnis zu ihrer Zahl durch den Vorstand ermäßigt werden. Solchen Erwachsenen, die arbeitslos, schwerbehindert oder Rentempfänger sind oder sich in einer Notlage befinden, kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden.

Die Abteilungen des Vereins können mit Genehmigung des Vereinsvorstandes Sonderbeiträge für alle Mitglieder und alle Sporttreibenden in der Abteilung erheben.

Die Beitragsverpflichtungen gegenüber der TSV Burgdorf e. V. sind grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren zu erfüllen.

Hat ein Mitglied für seine Zahlungsverpflichtungen eine Lastschriftermächtigung erteilt, stellt es sicher, dass auf seinem Konto die notwendige Deckung vorhanden ist. Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied die für jede Rücklastschrift entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Macht das Mitglied anstelle der Einzugsermächtigung von alternativen Zahlungsweisen (z. B. Überweisung) Gebrauch, ist die TSV Burgdorf berechtigt, dem Mitglied den hierfür entstehenden Mehraufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug des Mitglieds kann die TSV Burgdorf, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 12

Einem mit Beitragszahlungen im Rückstand gebliebenen Mitglied kann diese Summe grundsätzlich nicht erlassen werden. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand darüber, es sei denn, dass ein Mitglied über sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist. In einem solchen Fall ist nach § 15 der Satzung zu verfahren.

§ 13

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, in denen es jeweils gemeldet und in den Übungsbetrieb der Abteilung eingereiht ist. Bestreitet ein Mitglied in mehreren Abteilungen Sport, so kann jede Abteilung den gültigen Mitgliederbeitrag erheben. Der Familienbeitrag hat nur innerhalb einer Abteilung Gültigkeit.

§ 14

Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die volljährig sind.

§ 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Quartals zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Verein zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Anordnungen des Vereins- bzw. des Abteilungsvorstandes vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 16

Ausscheidende Mitglieder oder Abteilungen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Ehrenpreise, die sie für den Verein gewonnen haben.

II. Organe des Vereins

§ 17

Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem engeren Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand zu 1. setzt sich zusammen aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vereinssportwart, dem Vereinsjugendwart, der Frauenwartin, dem Kassenwart und dem Vereinspressewart.

Der Vorstand zu 2. setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand, den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und dem Obmann der Kassenprüfer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Handelt es sich um außergerichtliche Vertretung des Vereins im Rahmen der den Abteilungen eigenen Tätigkeit, so können auch die Vorstände der Abteilungen als besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB den Verein rechtsverbindliche vertreten.

§ 18

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, im Auftrage der Hauptversammlung Grundstücke zu erwerben, zu belasten und zu veräußern.

§ 19

Die Sitzungen des Vereinsvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Sie sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vereinsvorstandes es beantragen.

§ 20

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn in ordnungsmäßig berufener Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für

1. Bewilligung von Ausgaben,
2. Die Aufnahme von Krediten oder Darlehen ohne Verpfändung des Grundvermögens des Vereins,
3. Die Anstellung von Turn- und Sportlehrern und Übungsleitern gegen aus dem Vereinsvermögen zu zahlende Vergütung,
4. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
5. Die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern des Vereins,
6. Die Bestrafung von Mitgliedern des Vereins gemäß § 36 der Satzung,
7. Die Beitragsermäßigung nach § 11,
8. Festsetzung der Aufnahmegebühr,
9. Alle Entscheidungen soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 22

Den Mitgliedern des engeren Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Der Kassenwart trägt insbesondere die Verantwortung über die Kassengeschäfte.

§ 23

Von den monatlichen Beiträgen ihrer Mitglieder haben die Abteilungen eine nach ihrer Mitgliederzahl prozentual durch den Vereinsvorstand festzusetzende Summe an den Verein monatlich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen abzuführen.

§ 24

Die Bestimmungen der §§ 17 – 22 der Satzung, aber ohne die §§ 18, 21 Ziffer 2, 5, 6 und 7, gelten sinngemäß für die Leitung und Verwaltung der Abteilungen.

§ 25

Soweit besondere Vereinsinteressen es erfordern, werden besondere Ausschüsse gebildet. Ihre Bildung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes.

§ 26

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung vom engeren Vorstand durch Aushang in den Aushängekästen des Vereins und durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse, und zwar mindestens 7 Tage vorher. Die Hauptversammlung wird durch alle ordentlichen und Ehrenmitglieder gebildet.

§ 27

Zur regelmäßigen Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung gehören

1. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen und des Kassenprüferberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Neuwahl des engeren Vorstandes und der 3 Kassenprüfer
4. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Auszeichnung von langjährigen Mitgliedern, Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig, da alle Ämter Ehrenämter sind. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

§ 28

Zum Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören im Besonderen

1. die Feststellung und Abänderung der Satzung,
2. die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundbesitz,
3. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen unter Verpfändung des Grundvermögens des Vereins,
4. die Aufnahme anderer Vereine als Abteilungen in den Verein.

§ 29

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Gleichheit der Stimmen gilt als Ablehnung. Die Abänderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 30

Es kann in der Hauptversammlung nur über Anträge abgestimmt werden, die dem Vorstand mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Anträge, die während der Hauptversammlung eingebracht werden, bedürfen der Dringlichkeit. Die Dringlichkeit muß durch Beschluß der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit anerkannt werden.

Soll in der Hauptversammlung geheim abgestimmt werden, so ist darüber mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen. Die gefaßten Beschlüsse sind vom Protokollführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 31

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluß des engeren Vorstandes,
2. wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

Bei einem Antrag gemäß 2. ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 32

Mitgliederversammlungen können neben der Hauptversammlung nach Bedarf durch den engeren Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse notwendig erscheint und Ersatzwahlen nötig sein sollten.

§ 33

Die Bestimmungen der §§ 25 – 32 der Satzung, aber ohne § 27 Ziffer 5 und 6 und § 28, gelten sinngemäß für die Durchführung der Jahreshauptversammlung der Abteilungen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 34

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird vom Kassenwart in der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Der Kassenprüfer-Obmann erstattet hierzu den Prüfungsbericht.

§ 35

Jedes Mitglied ist mit seiner ordnungsgemäßen Anmeldung beim Verein gegen Sportunfälle pflichtversichert. Der Verein übernimmt es, zu diesem Zweck die sich jeweils ändernde Mitgliederzahl dem Landessportbund zu melden.

§ 36

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vereinsvorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen des Vereins
4. Ausschluß gemäß § 15 der Satzung

§ 37

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit dieser anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist diese außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist die demnächst mit der gleichen Tagesordnung einzuberufende Hauptversammlung in jedem Falle beschlußfähig; es muß jedoch hierauf bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 38

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 19. April 1985

Burgdorf, den 19. April 1985

Karos
1. Vorsitzender

Meyer
Schriftwartin

Konten der Vereinigung und der Abteilungen:

Stadtsparkasse Burgdorf
Bankleitzahl 251 513 71

Hauptverein	1 025 527
Badminton	1 000 785
Fußball	1 029 255
Handball	100 009 950
Leichtathletik	100 074 913
Schach	33688
Schwimmen	100 054 790
Ski	100 089 515
Tennis	1 701
Tischtennis	1 015 619
Turnen	100 053 214
Volleyball	100 031 732